

§ 1

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-; Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis besteht ein Schlichtungsausschuss.

§ 2

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für den Bereich des Erzbistums mit seinen Dienststellen und Einrichtungen, für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie andere kirchliche Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses vereinbart haben, oder falls ein Vertragspartner aus diesem Bereich das Schlichtungsverfahren wünscht.
- (2) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht unter den Aufgabebereich des Schlichtungsausschusses.
- (3) Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband gemäß § 22 AVR bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 3

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.
- (2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muss wie dieser.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Ein Beisitzer muss der Gruppe der Mitarbeiter ,der. andere der Gruppe der Dienstgeber angehören.
- (5) Der Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiter muss Mitarbeiter des Bistums einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein.
- (6) Der Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber muss Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchengemeindeverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

§ 4

Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter beruft der Erzbischof. Den diözesanen Vertretern der Mitarbeiter in der Regional-KODA ist dazu rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

- (1) Aus jeder der in § 5 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung genannten Gruppen sind mindestens zwei, höchstens jedoch vier Beisitzer zu wählen.
- (2) Die Beisitzer der Gruppe der Mitarbeiter werden von den diözesanen Vertretern der Mitarbeiter in der Regional- KODA gewählt und vom Generalvikar bestätigt.
- (3) Die Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber beruft der Generalvikar, darunter mindestens einen Pfarrer.

§ 6

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers, und endet mit Ablauf des Vorsitzenden.
- (2) Die Berufung der Beisitzer erfolgt erst, wenn der Vorsitzende berufen worden ist.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden oder eines Beisitzers erfolgen Nachwahlen bzw. Berufung für den Rest der Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann jederzeit sein Amt niederlegen.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses endet, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Tätigkeit bekannt wird.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Schlichtungsausschuss die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses weiter.

§ 7

Zu der Verhandlung des Schlichtungsausschusses gemäß § 10 zieht der Vorsitzende aus der Liste der Beisitzer einen Vertreter der Mitarbeiter und einen Vertreter der Dienstgeber hinzu. Der Vertreter der Mitarbeiter soll möglichst der Berufsgruppe des vom Verfahren betroffenen Mitarbeiters angehören. Der Vertreter der Dienstgeber soll möglichst für einen Dienstgeber gleicher Art wie der vom Verfahren betroffene Dienstgeber tätig sein.

§ 8

- (1) Bei Befangenheit dürfen der Vorsitzende und die Beisitzer nicht tätig werden.
- (2) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern. des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

- (3) Über den Ausschluss sowie die Ablehnung nach Abs. 2 befindet der Schlichtungsausschuss unter Ausschluss des Betroffenen nach dessen Anhörung. Ist der Vorsitzende; des Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet der Schlichtungsausschuss unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden.

§ 9

Der Schlichtungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag tätig. Den Antrag kann der Mitarbeiter, der Dienstgeber oder ein Bevollmächtigter stellen. In dem Antrag ist der Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Beteiligten näher zu bezeichnen.

§ 10

Der Schlichtungsausschuss verhandelt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Dienstgeber und der Mitarbeiter. Ohne die Beisitzer hinzuzuziehen, kann der Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen; hierzu können eine Erörterung vor dem Vorsitzenden oder ein Einigungsvorschlag gehören.

§ 11

Der Vorsitzende hat den Sach- und Streitstand vorzubereiten; er soll vorsorgend darauf hin wirken, dass die Beteiligten sich möglichst vor dem angesetzten Termin, spätestens im Termin, vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen. Soweit es für das Verfahren erforderlich ist, kann der Schlichtungsausschuss Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, hinzuziehen.

§ 12

- (1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende.
- (2) Zu den Sitzungen muss schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss spätestens sieben Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. Einer besonderen Einladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. In eiligen Fällen kann fernmündlich ein Termin abgestimmt werden.

§ 13

- (1) Zu den Verhandlungen müssen die Beteiligten grundsätzlich persönlich erscheinen. Sie können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch einen durch Sachkunde ausgewiesenen Beistand vertreten lassen.
- (2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 14

In der Verhandlung ist eine Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Beteiligten einen Einigungsvorschlag, zu dem sie sich in der Verhandlung oder innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist mündlich oder schriftlich zu äußern haben.

§ 15

Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzusenden ist.

§ 16

Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst.

§ 17

Durch die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses entstehende Kosten einschließlich notwendiger Reisekosten trägt das Bistum.

§ 18

Für den Schlichtungsausschuss besteht eine Geschäftsstelle. Über sie wird der Schriftverkehr geführt. Die Geschäftsstelle hat folgende Anschrift:
Schlichtungsausschuss beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Marzellenstr. 32, 50668 Köln.

§ 19

Die Ordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dekrete 144 bis 147 der Kölner Diözesan-Synode 1954, zuletzt geändert am 24. September 1971 (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1971, Nr. 297, S. 367 ff.) mit folgender Maßgabe außer Kraft. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Anhängige Schlichtungsverfahren werden nach der bisherigen Ordnung abgewickelt.

Köln, den 30. Juni 1989

!

+ **Joachim Card.**
Meisner Erzbischof von Köln